

An den
Bundeskanzler
Ballhausplatz 1
1010 Wien

Einschreiter:

DIPL.-ING. DR. TECHN. WOLFGANG A. LEDERBAUER
WIRTSCHAFTSINGENIEUR BAUWESEN
A-1010 WIEN, DOMINIKANERBASTEI 6

FESTSTELLUNGSANTRAG

Wien, am 14. Mai 2008

Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen stellte in seiner an den Einschreiter gerichteten Mitteilung (Views) vom 13.07.2007 wörtlich fest:

„Der Ausschuss stellt eine Verletzung Ihres Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 14 (1) CCPR) fest. Er befindet des weiteren, dass dem Beschwerdeführer ein Anspruch auf ein Rechtsmittel zur Korrektur dieser Verletzung sowie auf angemessenen Schadenersatz zusteht.“

Die zitierten „Views“ des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen ergingen in einem Beschwerdeverfahren des Einschreiters gegen die Republik Österreich und wurden dem Völkerrechtsbüro im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten am 21.8.2008 und in unmittelbarer Folge dem Bundeskanzleramt amtlich bekannt. Der Einschreiter erfuhr von den Views des UN- Menschenrechtsausschusses von seinem damaligen Rechtsanwalt Univ.-Prof. Dr. Alexander Morawa per E-Mail vom 25.8.2008.

Dennoch weigert sich das Bundesanzleramt bis heute (trotz darauf gerichteter Aufforderungen durch den Einschreiter), diese Feststellungen des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen anzuerkennen. Es stellte auch wiederholt die Verpflichtung zu dern Umsetzung in Frage.

Der Antragsteller hat ein rechtliches Interesse an den von ihm mit gegenständlichem Antrag begehrten Feststellungen, weil es sich um seine Rechtssphäre berührende Umstände (Anspruch auf ein Rechtsmittel zur Korrektur der festgestellten Verletzung sowie auf angemessenen Schadenersatz) handelt, deren Bestehen und Umsetzung für ihn von größter rechtlicher Bedeutung sind.

Nach ständiger Judikatur beider Gerichtshöfe öffentlichen Rechts sind Feststellungsanträge zulässig, wenn die bescheidmäßige Feststellung einer Tatsache oder eines Rechtsverhältnisses im rechtlichen Interesse einer Partei gelegen ist (VwSlgNF 12.586 A). Ein solches rechtliches Interesse ist jedenfalls dann gegeben, wenn ein Feststellungsbescheid eine Rechtsgefährdung beseitigen kann (VwGH 3. 7. 1990, 89/08/0287; VfSlg 11.697/1988) oder wenn sich die Partei bei ungeklärter Rechtslage der Gefahr einer Nachteilserleidung aussetzen würde (VfSlg 6392; VfSlg 8047; VfSlg 13.417; VwGH 17.9.1996, 94/05/0054).

Gleichermaßen wird auch seit jeher in der Lehre die Zulässigkeit von Feststellungsanträgen bejaht (vgl. grundlegend *Hellbling*, Kommentar zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, Band I, Seite 319; *Mannlicher/Quell*, Das Verwaltungsverfahren I, achte Auflage, Seite 298; sowie, ihnen folgend, *Hengstschläger*, Verwaltungsverfahrenrecht, 3. Auflage, Rz 425; *Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrenrecht, 8. Auflage, Rz 406 ff).

Zuständig für eine solche Feststellung ist jene Behörde, zu deren Wirkungsbereich der engste sachliche Zusammenhang besteht (VwGH 25. 6. 1996, 96/09/0088). Die Einbringung beim – in rechtlicher Hinsicht eine Behörde verkörpernden – Bundeskanzler als monokratischem Verwaltungsorgan an der Spitze der ihm beigegebenen Dienststelle „Bundeskanzleramt“ und als Vorsitzendem der österreichischen Bundesregierung ist somit in jedem Fall rechtsrichtig.

Damit erweist sich der gegenständliche Feststellungsantrag sowohl als zulässig wie auch als begründet und wird daher im antragsstattgebenden Sinne zu entscheiden sein.

Sohin stellt der Antragsteller an den Bundeskanzler den

A N T R A G

auf Feststellung,

1.) dass der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen in seiner Mitteilung (Views) vom 13.07.2007 befand, dass das Recht des Einschreiters auf ein faires Verfahren (Art. 14 (1) CCPR) durch die Republik Österreich verletzt wurde;

2.) dass der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen stellte in seiner Mitteilung (Views) vom 13.07.2007 befand, dass dem Einschreiter ein Anspruch auf ein Rechtsmittel zur Korrektur dieser Verletzung sowie auf angemessenen Schadenersatz zusteht.

3.) dass das Recht des Einschreiters auf ein faires Verfahren (Art. 14 (1) CCPR) durch die Republik Österreich verletzt wurde;

4.) dass dem Einschreiter ein Anspruch auf ein Rechtsmittel zur Korrektur dieser Verletzung sowie auf angemessenen Schadenersatz zusteht;

5.) dass der Bundeskanzler der Republik Österreich zur Umsetzung der vom Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen in seiner Mitteilung (Views) vom 13.07.2007 festgestellten Ansprüche (Anspruch auf ein Rechtsmittel zur Korrektur dieser Verletzung sowie auf angemessenen Schadenersatz) gegenüber dem Einschreiter völkerrechtlich verpflichtet ist.

(Erläuterung:

Die Antragsbegehrenspunkte 1. und 2. sind jeweils auf die Feststellung von Tatsachen gerichtet.

Die Antragsbegehrenspunkte 3. und 4. sind jeweils auf die Feststellung eines Rechts gerichtet.

Der Antragsbegehrenspunkt 5. ist auf die Feststellung eines Rechtsverhältnisses gerichtet.)

6.) Zudem wird überdies auch die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Dr. Wolfgang Lederbauer